

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

OKTOBER 2022



Praxiswissen

Vorsicht bei Kooperationen

Digitalisierung

Vereinssoftware

DSGVO

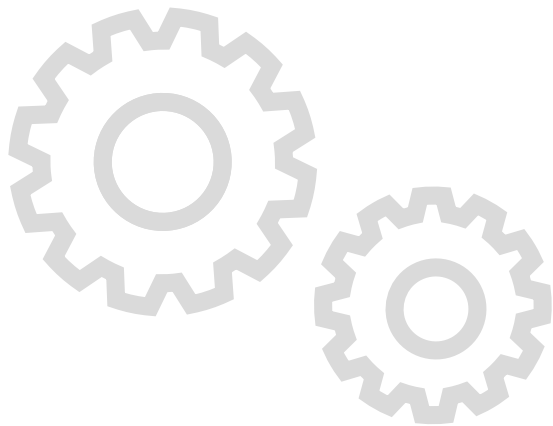
Interne Datenverarbeitung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Praxiswissen

*Vorsicht bei
Kooperationen* **Seite 04**

Digitalisierung

Vereinssoftware **Seite 06**

Rechtsfrage

Videos in sozialen Medien **Seite 08**

DSGVO

*Interne
Datenverarbeitung* **Seite 09**

Abmahnungen

Vorsicht bei Google Fonts **Seite 11**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Um mehr zu erreichen und Arbeit zu teilen, schließen sich gemeinnützige Organisationen immer öfter zusammen und führen Projekte gemeinsam durch. Da das aber so seine Tücken hat, helfen wir Ihnen mit wichtigen Infos rund um **Kooperationen** weiter, um Risiken zu minimieren, bzw. konkret zu verteilen.

Digitalisierung – das Zauberwort, mit dem immer noch viele fremdeln. Wir haben uns in dieser Ausgabe mit dem Thema **Vereinssoftware** beschäftigt und hoffen, Ihnen ein Stück des Weges zur digitalen Organisation weiterzuhelfen.

Derzeit werden Betreiber von Webseiten **wegen der Nutzung von Google Fonts abgemahnt**. Wir klären über den Sachverhalt auf und geben Tipps, wie Sie prüfen, ob Sie diese Schriftarten nutzen und was Sie tun müssen, um eine Abmahnung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Vorsicht bei Kooperationen Damit aus Teamwork Dreamwork wird

Kooperationen sind für die gemeinnützige Vereinsarbeit eine tolle Sache. Ein meist finanzkräftiger oder fachlich erfahrener Partner bringt den nötigen Schwung in ein Projekt, das sich allein nur schwer hätte verwirklichen lassen. Am Ende winkt doppelte, weil geteilte, Freude über den gemeinsamen Erfolg. Garantiert ist das aber nicht, denn Kooperationen sind auch mit Haftungs- und Steuerrisiken verbunden, deren sich kaum ein Verein im Vorfeld richtig bewusst ist.

Gemeinsam mehr erreichen

Wer gemeinsam an einem Strang zieht, entwickelt mehr Kraft und erreicht seine Ziele oftmals schneller als allein. Viele gemeinnützige Vereine suchen sich deshalb starke Kooperationspartner, um zusammen konkrete Projekte zu verwirklichen. Das kann eine überregionale Spendenveranstaltung sein, Aktionen für den Tier- und Naturschutz, die Instandsetzung von Grünanlagen und Spielplätzen, ein innovatives Konzept für einen gemeinsam gestellten Förderantrag und vieles mehr. In den meisten Fällen zahlt sich die Zusammenarbeit aus. Jeder Kooperationspartner bringt eigenes Knowhow in das Herzensprojekt ein, gleichzeitig wird die Arbeit auf zahlreiche Schultern verteilt. Auch haben Kooperationen ein größeres Gewicht in der öffentlichen Wahrnehmung. Das kann zu mehr Spendenbereitschaft führen oder auch neue Fördertöpfe öffnen. In jedem Fall ist es ungemein motivierend, auf Gleichgesinnte zu treffen und die Aufgabe gemeinsam anzupacken. Da möchte man die Ärmel hochkrepeln und sofort loslegen. Klug wäre das aber nicht.

Wenn die Kooperation zur GbR wird, ist Vorsicht geboten

Auch wenn durch das Zusammenlegen von Kompetenzen und Ressourcen gemeinsame Ziele schneller und effizienter erreicht werden, müssen rechtliche und steuerrechtliche Aspekte im Vorfeld berücksichtigt werden. Vor allem gemeinnützige Vereine sollten Kooperationen mit anderen Organisationen oder gewerblichen Unternehmen nicht unüberlegt eingehen. Durch die Zusammenarbeit können mitunter hohe Haftungsrisiken entstehen und auch die Gemeinnützigkeit des Vereins kann in Gefahr geraten. Denn Kooperation ist nicht gleich Kooperation. Ausschlaggebend sind die Aufteilung der Tätigkeiten und das zu Grunde liegende Vertragswerk. Darauf sollte kein Verein verzichten! Was vielen nicht bewusst ist: Auch ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern kann allein durch mündliche Absprachen oder schlüssiges Verhalten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstehen – mit weitreichenden Folgen für den Verein, denn eine GbR ist eine Personengesellschaft und somit nicht gemeinnützig.

Für den Verein bedeutet das:

- Unterstützt der Verein die entstandene GbR mit eigenen Mitteln, kann dadurch eine **Mittelfehlverwendung** begründet werden (Mittelweitergabe an eine nicht gemeinnützige Gesellschaft).
- Auch andere Ressourcen wie Räumlichkeiten oder Personal darf der Verein einer GbR nicht unentgeltlich überlassen, ohne damit seiner **Gemeinnützigkeit zu schaden**.
- Findet ein Leistungsaustausch zwischen dem Verein und der GbR statt oder stellt der Verein Personal oder Sachmittel gegen ein Entgelt oder die Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung, zählt das zum **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**.
- Umsatzsteuerlich gilt die GbR als eigenständiger Unternehmer. Bei einem entgeltlichen Leistungsaustausch fällt demzufolge **Umsatzsteuer** an.
- In einer GbR **haften die Gesellschafter unbegrenzt gesamtschuldnerisch**, auch noch nach dem Ausscheiden aus der Kooperation. Das bedeutet, dass der Verein für die Verbindlichkeiten der GbR voll einstehen muss.
- Die Verwaltung einer GbR erfordert eine **eigene Buchhaltung**, zudem müssen Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen erstellt werden.

In welchen Fällen ist eine GbR steuerrechtlich unbedenklich?

Steuerrechtlich sind gemeinnützige Vereine im Rahmen einer Kooperation dann auf der sicheren Seite, wenn kein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen dem gemeinnützigen Verein und der GbR stattfindet und die GbR als Verbund nach Außen nur in Vertretung für die einzelnen Kooperationspartner auftritt. Die Tätigkeit der GbR darf sich dabei nur auf die verwaltungstechnische Abwicklung des gemeinsamen

Projektes beschränken (Innengesellschaft). Keinesfalls sollte die GbR selbst Rechtsgeschäfte tätigen oder nach Außen als fachlich oder inhaltlich verantwortlicher Verbund auftreten, zum Beispiel durch ein gemeinsames Briefpapier oder auf Flyern, auf denen die Beteiligten sich als gemeinsame Veranstalter präsentieren. Die GbR kann grundsätzlich Empfänger von Zuschüssen sein, muss diese doch als durchlaufenden Posten nach einem zuvor vertraglich festgelegten Verteilungsschlüssel an die Kooperationspartner weiterleiten.

Nicht immer muss die Entstehung einer GbR negative Folgen für den gemeinnützigen Verein haben. Mit einem durchdachten und vom Anwalt überprüften Gesellschaftsvertrag lassen diese sich vermeiden. Hierbei sollten sich Verein und Partner ausführlich beraten lassen, um die aus der Kooperation entstehenden Rechte und Pflichten für beide Seiten genau zu definieren. Das beugt Missverständnissen und Ärger durch mögliche Rechtsverstöße vor.

8 Tipps für die Gestaltung des Kooperationsvertrages

1. Achten Sie darauf, mit der Kooperation ausschließlich Ihre gemeinnützigen Satzungszwecke zu verfolgen und diese im Kooperationsvertrag genau darzulegen.
2. Vermeiden Sie eine Außen-GbR mithilfe einer „Internen Kooperationsvereinbarung“, die Ihren Kooperationspartner (Unternehmen) als steuerliche Hilfsperson gemäß AO §57, Abs.1 definiert.
3. In der internen Kooperationsvereinbarung muss klar geregelt sein, dass Inhalt und Umfang des Tuns der Hilfsperson vom Verein bestimmt wird.
4. Vermeiden Sie Begriffe wie Subunternehmer, Werkvertrag, Leistungsentgelt usw., die auf ein Subunternehmerverhältnis hinweisen könnten.
5. Halten Sie in der Kooperationsvereinbarung fest, dass jeder Kooperationspartner seinen Beitrag auf der Grundlage seines eigenen Trägerprofils/Leitbildes in eigener fachlicher Verantwortung erbringt.
6. Formulieren Sie, dass der Verein nach außen als zentraler Ansprechpartner auftritt und gegenüber Außenstehenden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt und nicht als Vertreter oder Bevollmächtigter der Partner.
7. Die Partner (auch Unternehmen) müssen vertraglich garantieren, dass sie die gesetzlichen Regelungen der AO bezüglich der Gemeinnützigkeit einhalten. Vom Verein ein-

gebrachte Mittel dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Bei Verletzung der Mittelbindungen ist der Verein berechtigt, die entsprechenden Mittel zurückzufordern und/oder Schadensersatz zu verlangen.

8. Der Kooperationsvertrag sollte zudem eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Projektbeiträge sowie Regelungen zur Haftung und Versicherung, Datenschutz- und Verschwiegenheitsregeln und Regelungen zur internen Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern enthalten.

Fazit: Versicherungsschutz und vertraglicher Rahmen sind Voraussetzung

Kooperationen leben von einer pragmatischen, unkomplizierten Zusammenarbeit. Nur dann ist es möglich, effektiv ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und sich zusammen über das Erreichte zu freuen. Damit diese Freude nicht getrübt wird, müssen klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sämtliche rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte berücksichtigen. Darüber hinaus bewahrt ein umfassender Versicherungsschutz den Verein und seine Kooperationspartner vor finanziellen Risiken – sei es bei gemeinsamen Veranstaltungen oder bei drohenden Vermögensschäden durch persönliche Haftung. Vereine sollten sich also unbedingt im Vorfeld einer Kooperation ausführlich beraten und absichern lassen. Unsere Rechts- und Versicherungsexperten vom Deutschen Ehrenamt stehen Ihnen dabei mit fundiertem Wissen zur Seite.



Hängeregister ade! Was sollte Vereins-Software können?

Ein Zettelchen hier, Aktenschränke dort und natürlich das große Hängeregister – das waren noch Zeiten! Mittlerweile sind immer mehr Vereinsverantwortliche auf der Suche nach einer passenden Softwarelösung, mit der viele Aufgaben im Verein leichter zu erledigen sind. Wir haben uns durch dieses komplexe Feld gepflegt und versuchen, Ihnen ein paar wertvolle Anhaltspunkte zu liefern.



Und los geht's!

Bevor Sie sich daran machen, Spezifikationen einzelner Softwareanbieter zu durchleuchten, ist es sinnvoll erst einmal mit allen Personen, die organisatorische Aufgaben im Verein erledigen, über das Thema zu sprechen und deren Einstellung zu digitalen Helfern abzufragen. Denn nur wenn alle mit im Boot sind, finden Sie, was der Verein auch wirklich braucht. Und vielleicht hat auch die eine oder der andere bereits Erfahrungen mit Verwaltungssoftware gemacht. So individuell Vereine mit den verfolgten Zielen auch aufgestellt sein mögen, gewisse Aufgaben müssen alle erledigen.

1. Verwalten von Mitgliederdaten

Die Software, mit der Sie Mitgliederdaten sammeln, ordnen, anzeigen und archivieren, sollte Ihnen ermöglichen, Personendaten übersichtlich in unterschiedlichen Kategorien, die Sie wiederum frei bestimmen können, anzulegen. Je nachdem, welche Mitglieds-kategorien die Vereins-satzung erfordert, wie bspw. aktives, passives oder Fördermitglied. Für das schnelle und korrekte Einspielen größerer Mengen an Mitgliedsdaten sollte ein Datenimport, bspw. mit einer Excel-Datei möglich sein.

Darüber hinaus macht es auch Sinn, bspw. Daten von Lieferanten oder Sponsoren anlegen zu können, wenn über die Software Eingangsrechnungen per Überweisung oder Lastschrift bezahlt werden sollen. Ebenfalls hilfreich ist, wenn die Anwendung es ermöglicht, dass Mitglieder ihre persönlichen Daten selbst eintragen und pflegen können, bspw. über eine App.

Ein Profildatenabgleich, welche den Vorständen bei Änderungen am Profil angezeigt wird, stellt auch sicher, dass Daten nur so angepasst werden, wie es der Verein wünscht. Ideal ist auch, wenn das Verwaltungssystem eine sogenannte Massenbearbeitung bietet. Damit können Sie die Profile mehrerer Mitglieder in einem Arbeitsschritt anpassen. Ein weiteres Plus ist das Erstellen von Listen für Ausfahrten, Mannschaftsaufstellung, Arbeitseinsätze und was Vereine sonst noch vieles tun.

2. Beiträge abrechnen

Während der eine Verein einmal jährlich den Jahresbeitrag mit seinen Mitgliedern abrechnet, müssen andere Organisationen ein komplexes Beitragssystem abbilden. Auch hierfür sollte ein gewähltes System alle Möglichkeiten bereithalten. Können unterschiedliche Beitragssätze und Zahlungsrhythmen eingestellt werden? Wie sieht es mit Familienmitgliedschaften aus und passt sich der Beitrag an, wenn ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet und den vollen Beitrag bezahlen muss? Auch das Erstellen von Rechnungen kann über eine Softwarelösung bequem erledigt und per Knopfdruck zum Fälligkeitstermin abgerechnet werden.

3. Die Finanzverwaltung

Banking

Wer die Vereinskonto ohne Einwahl in die jeweiligen Banking Oberflächen überwachen möchte, Lastschrifteinzüge durchführen, Zahlungseingänge verbuchen und Überweisungen erledigen will, kann das mit einem Verwaltungssystem bequem erledigen. Allerdings sollte mit Bedacht ein Anbieter gewählt werden, der die Daten DSGVO-konform hostet, für sichere Übertragungswege sorgt und selbstverständlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Verein abschließt. Ein Qualitätsmerkmal ist auf jeden Fall, dass gleichzeitig die Verbindung zu mehreren Konten möglich ist und die Einrichtung möglichst einfach handzuhaben ist.

Kassenbuch

Früher mit viel Mühe per Hand geführt, ist das Kassenbuch ein wichtiger Baustein der Vereinsfinanzen. Zwar findet ein großer Teil des Zahlungsverkehrs nicht mehr in bar statt, dennoch werden bspw. Eintrittsgelder vor Ort in bar eingenommen und Auslagen gegen Beleg aus der Barkasse ausgezahlt. Es ist empfehlenswert, wenn die genutzte Software im digitalen

Kassenbuch automatisch ein paar Regeln aufstellt, die nicht umgangen werden können. Beispiele hierfür wären: der Kassenanfangsbestand kann nach der ersten Buchung nicht geändert werden, Buchungen können erst erfolgen, wenn der Anfangsbestand erfasst wurde, das Erfassen von Belegen darf nur chronologisch erfolgen, fehlerhafte dürfen nur mit Korrekturbuchung korrigiert werden. Damit schafft das System Transparenz und beugt Missbrauch vor.

Buchführung

Egal wie, die Bücher des Vereins müssen ordentlich und nachvollziehbar für das Finanzamt geführt sein. Keine Software kann buchhalterische Grundkenntnisse ersetzen, aber sie kann unterstützend wirken. Daher ist es vorteilhaft, wenn auch dieser Bereich möglichst übersichtlich und einfach zu bedienen ist. Es ist komfortabel, wenn schon bei der Eingabe der eigenen Vereinsdaten Dinge wie das zuständige Finanzamt, Freistellungsbescheid oder die Kleinunternehmerregelung hinterlegt werden können und auch der Kontenrahmen SKR 49 bereits in der Software verfügbar ist. Damit sind Spendenbescheinigungen auf Knopfdruck machbar und auch die Mehrwertsteuerangabe entsprechend an- oder ausgestellt.

4. Planung und Kommunikation

Stille Post ist nichts für die Vereinskommunikation. Schließlich gibt es vieles, was entweder mit allen oder nur mit bestimmten Teilen der Mitglieder oder ehrenamtlich Tätigen geteilt werden muss. Auch hierbei kann eine Vereinssoftware gute Dienste leisten. Manche Software bietet neben integriertem Newsletter, bzw. E-Mail-Versandtool auch eine Chatfunktion für Einzel- oder Gruppenchats. Des Weiteren bieten Vereinskaler die Möglichkeit keine Termine mehr zu verpassen. Mitglieder können somit über eine App, bestehende Termine und Veranstaltungen zu- oder absagen, womit die Planung für Veranstaltungen durch die Vorstände wesentlich leichter von der Hand geht.

Zum Schluss

Die Software muss zum Verein und seinen Strukturen passen. Und auch die finanziellen Möglichkeiten spielen eine Rolle, schließlich gibt es auch Freeware. Soll es möglich sein, kollaborativ zu arbeiten, scheiden schon mal die Verwaltungssysteme aus, die per CD aufgespielt werden müssen. Die Entscheidung für eine online basierte Software, die alle Daten in einer Cloud speichert, setzt voraus, dass der Anbieter absolute Sicherheit gewährleistet. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, setzt auf einen bekannten Hersteller mit guter Reputation. Auch der Support sowie Beratungsmöglichkeiten dürften bei einem etablierten Softwarehersteller von hoher Qualität sein.

Wir würden gern auf unseren Social Media Kanälen Videos und Artikel verwenden, die nicht wir selbst erstellt haben. Können wir die einfach so nutzen, weil diese Inhalte ohnehin schon veröffentlicht sind?

Videos und Artikel sind gem. § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Dem Rechteinhaber dieser Werke steht das ausschließliche Recht zur Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu. Eine Verwendung der Werke ist mithin **nur mit Zustimmung des Rechteinhabers** zulässig.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von **Links**, die auf z. B. jene Videos oder Artikel hinweisen, gilt etwas anderes. Gemäß einer Entscheidung des EuGH, handelt es sich beim bloßen Verlinken von Videos o. Ä. nicht um eine Vervielfältigung, sodass das Einbetten nicht in die Urheberrechte eingreift. Hat ein Urheber ein Video auf YouTube o. Ä. hochgeladen und damit frei zugänglich gemacht, erklärt er sich damit automatisch einverstanden, dass Sie oder andere Nutzer es auf Webseiten oder auf Social-Media-Plattformen einbetten. Mithin wird lediglich dann das Urheberrecht verletzt, wenn das eingebettete Video, ohne Zustimmung des Rechteinhabers bei YouTube o. Ä. eingestellt worden ist.

Das **ausschnittsweise Hochladen** von Videos oder Artikeln würde nicht lediglich eine Webseite durch einen Hyperlink

mit einer anderen verbinden, sodass die Ausnahmeregelung bzgl. des Setzens von Links nicht eingreifen würde. Ein solches Hochladen würde folglich eine Verwendung des Werkes darstellen, welche ohne die Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig wäre. Auch durch das Hinzufügen einer Quelle würde die Verwendung nicht rechtmäßig werden. Sofern Sie das Einholen einer Einwilligung und ggf. das Zahlen von Lizenzgebühren vermeiden möchten, kommt lediglich die Verlinkung der Beiträge und die anschließende Besprechung in Betracht.

Sollten Sie die Zustimmung eingeholt haben, sind Sie grds. dennoch verpflichtet, den Urheber namentlich zu nennen. Der Urheber kann letztlich bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Die Form und der Inhalt dieser Angabe müssten mithin mit dem Urheber selbst abgesprochen werden.

Sofern Sie in Ihren Videos die Werke anderer Personen verwenden, müssten Sie zum einen die Rechteinhaber bzgl. der Verwendung um deren Zustimmung bitten und zum anderen ggf. auch die Urheber benennen.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

DSGVO gilt auch hier! Datenverarbeitung im Verein

Was in der DSGVO „Datenverarbeitung“ heißt, bedeutet Erheben, Erfassen, Verwenden, Verarbeiten und Abgleichen. Die Verarbeitung beginnt mit der Aufnahme neuer Mitglieder über das Ordnen, Speichern, Aktualisieren oder Löschen von Datensätzen, bis hin zur Verwendung, z. B. für den Versand von Newslettern, die Vertragsgestaltung oder die Meldung an Verbände und andere Organisationen. Ob die Daten digital oder analog verarbeitet werden, spielt keine Rolle.

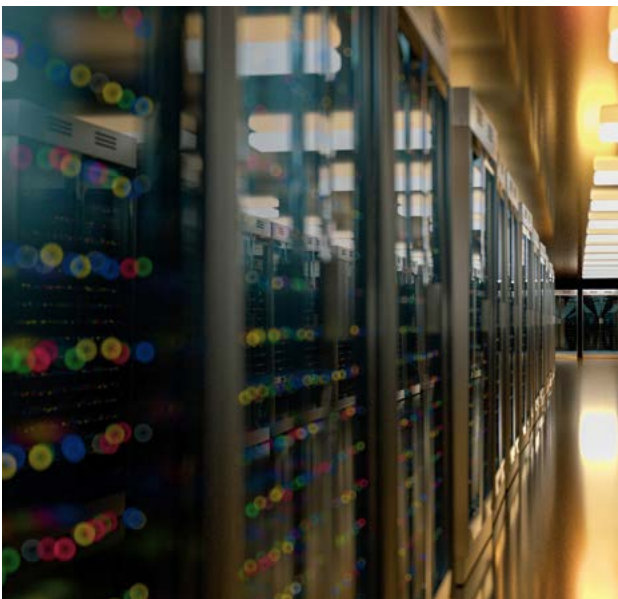
Je mehr Daten, desto besser?

In früheren Zeiten, als Telefone noch Kabel hatten und das Klackern der Schreibmaschine das Vereinsbüro erfüllte, wurden einfach alle möglichen Personendaten abgefragt, ganz egal, ob diese notwendig waren. Heute ist Datenverarbeitung immer nur dann zulässig, wenn dies vereinsintern die Mitglieder- und Vereinsverwaltung betrifft und zur Erfüllung der Vereinszwecke unbedingt erforderlich ist, bzw. ohne die Verarbeitung ein geregeltes Funktionieren des Vereins nicht möglich wäre.

Aber Vorsicht: Das betrifft nicht automatisch alle Daten. Maßgeblich ist hier, was in der Satzung steht. Sieht der Satzungszweck z. B. für den Mitgliedsbeitrag keinen Bankeinzug vor, dürfen vom Vereinsmitglied auch keine Kontodaten (ohne freiwillige Einwilligung) erhoben werden.

Wer verarbeitet Daten?

Üblicher Weise sind es die Vorstände oder beauftragte Mitglieder, die mit den personenbezogenen Daten umgehen.



Doch werden vereinsbezogene Daten auch durch einen externen Auftragnehmer gespeichert und genutzt, bspw. von Mitarbeitern eines Steuerbüros oder Webdesignerinnen. In diesen Fällen der Auftragsdatenverarbeitung darf der Verein die notwendigen Daten weitergeben, ist aber nach wie vor für die DSGVO-konforme Verarbeitung durch den Auftragnehmer verantwortlich und haftet ggf. für dessen Fehlverhalten.

Vereine, die mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten, sollten sicherstellen, dass diese alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.

Einen Kurzcheck zur Auftragsdatenverarbeitung finden Sie unter www.deutsches-ehrenamt.de/datenschutz-verein

Der Umgang mit Daten

Am Anfang jeder Mitgliedschaft steht der Aufnahme, Beitritts- bzw. Mitgliedsantrag. Hier gilt, wie anfangs erwähnt, dass nur absolut notwendige Daten abgefragt werden dürfen. In diesem Zuge sei auch erwähnt, dass nicht jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten benötigt. Diesen Posten gilt es erst zu besetzen, wenn mindestens zehn Personen im Verein regelmäßig mit der automatisierten (digitalen) Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Gehört Ihr Verein einem Dachverband an, an den Sie Mitgliedsdaten weiterleiten, gibt es hierfür die Regel, dass das Vereinsmitglied vorher der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beigetreten sein muss. Nicht genügt, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist.

Hat der Verein nachweislich ein berechtigtes Interesse, Daten von vereinsfremden Personen zu erheben, ist dies zulässig. Hierbei geht es um Gäste, Zuschauer oder Teilnehmerinnen an Lehrgängen und Wettkämpfen. Vereine sind hingegen datenschutzrechtlich nicht berechtigt, bei Dritten ohne deren

Einwilligung Erkundigungen oder Kontrollen vorzunehmen, selbst wenn sich die Vereinigung, zum Beispiel ein Tierschutzverein oder ein Zuchtverband, solches zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat.

Die Datensicherheit

Ob analog abgelegt oder digital gespeichert, die Sicherung von Daten muss den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Im Blick haben sollte man hier die technische als auch die organisatorische Datensicherung haben, zum Beispiel die Verschlüsselung von Daten, die Belastbarkeit und Vertraulichkeit von Systemen aber auch der Zugang zu EDV-Räumen, die Vergabe und Geheimhaltung von Zugangsdaten, eine sichere Kommunikation, regelmäßige Updates etc.

Die Datennutzung

Die Vereinssatzung regelt, wer wofür zuständig ist und danach richtet sich auch die jeweilige Datennutzung. Das bedeutet, jeder Funktionsträger darf nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen. So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt, während es in der Regel für den Kassierer genügt, wenn er die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben kennt.

Neben der allgemeinen Mitgliederverwaltung nutzen Vereine personenbezogene Daten in der Regel auch für Werbe- und Marketingmaßnahmen. Die Nutzung der Daten von Vereinsmitgliedern für Spendenaufrufe und für Werbung ist laut DSGVO grundsätzlich erlaubt, sofern der Verein dadurch die eigenen satzungsgemäßen Ziele erreichen kann.

Der Verein darf sogar Kontaktdaten ihm bekannter Dritter für seine Werbezwecke nutzen. Das können Personen sein, die Eintrittskarten für Aufführungen oder Turniere erwerben oder die Angebote des Vereins ohne Mitgliedschaft nutzen. In dem Fall muss der Verein aber berechnete Interessen an der Nutzung der Daten bzw. die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können. Diese können der Nutzung ihrer Daten jedoch jederzeit widersprechen.

Jeder Verein veröffentlicht auch gern seine Erfolge oder Projekte in der Zeitung, auf der Website oder in sozialen Netzwerken wie facebook. Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um Datenübermittlung. Diese ist nur

erlaubt, wenn der Verein bzw. der Datenempfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und es dem Vereinszweck dient. Auch dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen. In der Regel gilt zwar Öffentlichkeitsarbeit des Vereins als berechtigtes Interesse, doch können auch hierbei schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. Deswegen sollte jedes Vereinsmitglied rechtzeitig informiert werden, was wann wo auf welchem Wege der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, damit der Veröffentlichung widersprochen werden kann.

Ein letztes Adieu

Verlässt ein Mitglied den Verein, muss der Verein nach Beendigung einer Mitgliedschaft alle Daten des ehemaligen Mitglieds löschen und auch bei eventuellen Auftragsverarbeitern sowie dem Dachverband und allen weiteren Stellen die Löschung anweisen. Dabei gilt die Faustregel, dass eine Löschung erst geboten, aber dann auch tatsächlich vorzunehmen ist, wenn der Verein nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen wegen der erloschenen Mitgliedschaft rechnen muss.

Nach DSGVO hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Löschung bzw. das Recht auf das Vergessenwerden seiner personenbezogenen Daten wenn:

- sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
- die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist

Noch ein Tipp: Der Vorstand sollte unbedingt für eine adäquate Absicherung sorgen, denn für Fehler bei Datenschutz & Co. haften Verein und Vorstand – der Vorstand sogar mit dem Privatvermögen. Im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs bietet das DEUTSCHE EHRENAMT Ihrer Organisation und Ihnen als persönlich haftenden Vorstand den notwendigen Versicherungsschutz und Rechtsberatung.



Vorsicht bei Nutzung von Google Fonts auf der Vereinswebsite

In den letzten Wochen erreichten einige Vereine ein Schreiben von Rechtsanwälten oder von Besuchern der Vereinswebsite mit der Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung von Google Fonts. Hintergrund dieser Schreiben ist ein Urteil des Amtsgericht München vom Januar 2022.

Um Ihren Verein vor diesen Forderungen zu bewahren, erläutern wir Ihnen kurz den rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund und geben eine Handlungsempfehlung:

Google stellt verschiedene Schriftarten zur Verfügung, sog. Google Fonts. Die meisten Websitebetreiber binden diese Schriftarten in ihre Website ein. Diese Einbindung kann statisch oder dynamisch erfolgen.

Wenn diese **statisch** erfolgt, d. h. die Schriftart wird von einer lokal gespeicherten Datei auf die Website hochgeladen, bestehen keine rechtlichen Probleme und damit kein Handlungsbedarf für Ihren Verein.

Wenn die Einbindung **dynamisch** erfolgt, wird bei jedem Besuch der Website eine Verbindung zum Google Server aufgebaut. Und hier liegt das Problem:

Die IP-Adresse des Besuchers wird so an Google und damit ein US-Unternehmen weitergeleitet. Die IP-Adresse stellt ein personenbezogenes Datum dar (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere an US-Unternehmen, ist nur mit einer **Einwilligung** oder bei Vorliegen eines **berechtigten Interesses** möglich. Da ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten an Google vom Gericht verneint wurde, wäre die Weitergabe nur mit einer vorherigen Einwilligung durch den Besucher zulässig. Diese Einwilligung wurde in dem beschriebenen Fall gerade nicht eingeholt.

Für Ihre Vereinswebsite bedeutet dies also Folgendes:

- Es sollte zunächst geprüft werden, ob **Google Fonts** eingebunden werden*.
- Sollte dies der Fall sein, ist die **Einbindung** maßgeblich. Im Falle einer statischen Einbindung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- Im Falle einer dynamischen Einbindung muss geprüft werden, ob vor Herstellung der Verbindung zu den Google Servern von den Besuchern eine **Einwilligung** eingeholt wird.
- Sollte dies nicht der Fall sein, bestehen zwei Möglichkeiten:
 - (1) Die Einbindung wird auf eine statische Einbindung umgestellt.**
 - (2) Sie richten einen entsprechenden Banner o. ä. ein, über den von den Besuchern vor Herstellung der Verbindung zu den Google Servern die Einwilligung eingeholt wird.

Sollten Sie bereits ein Schreiben von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person erhalten haben, sollten Sie mit dem Absender in Kontakt treten.

Es gibt bislang kein vergleichbares Urteil von anderen Gerichten. Es bleibt insofern abzuwarten, ob andere Gerichte zu einer anderen Entscheidung kommen. Zudem werden solche Schreiben seit Verkündung des Urteils massenweise verschickt werden, sodass fraglich ist, ob der Absender tatsächlich klagen wird.

Vor diesem Hintergrund könnten Sie dem Absender anbieten die Unterlassungserklärung abzugeben (selbstverständlich nur, wenn Sie vorab den Datenschutzverstoß entfernt haben) und keine oder geringere Zahlungen zu leisten.

*So finden Sie heraus, ob Ihre Website Google Fonts nutzt

Klicken Sie mit der rechten Mousetaste auf Ihre Website, um die Seite als Quelltext zu sehen. Suchen Sie in dieser Ansicht nach „google“ bzw. „gstatic“ oder ganz konkret nach „fonts.gooleapis.com“ oder „fonts.gstatic.com“. Finden Sie diesen oder ähnlichen Text, in dem der Begriff fonts vorkommt, liegt nah, dass diese Website die nicht empfehlenswerte Form der Fontseinbindung nutzt.

**Um Webfonts DSGVO-konform einzusetzen, müssen diese lokal, bzw. statisch eingebunden werden.

Ein praktisches Tool, um Webfonts herunterzuladen ist der **Webfonts Helper**

Wählen Sie aus der angezeigten Liste die gewünschte Schriftart in entsprechender Größe und Style aus. Mittels Klick auf den Download-Button laden Sie die Schriftart erstmal herunter. Anschließend müssen die Dateien mittels eines FTP-Programms auf den Server hochgeladen werden. Kopieren Sie den CSS-Code des Google Webfonts Helpers unter Punkt 3 „Copy CSS“ und fügen diesen im CMS bzw. in die CSS-Datei ein.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



MENTALE GESUNDHEIT
Zeichen und Lösungen



SOZIALES UNTERNEHMERTUM
Die gGmbH



FÖRDERMITTEL
Digitalisierung

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE